

# 10 FRAGEN ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die gesetzlichen Anforderungen an Unabhängigkeit, Transparenz und Fachwissen. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten z.B. über Anwaltsrechnungen und/oder vermeintliche Schadensersatzansprüche wegen Schlechtleistung des Anwalts. Zuständigkeit und Verfahrensablauf sind in § 191 f BRAO und in der Satzung der Schlichtungsstelle geregelt.

## 1. WAS IST EINE SCHLICHTUNG?

Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Parteien nach deren Anhörung einen Vorschlag unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zur Beilegung der Streitigkeit. Diesen können die Parteien annehmen oder ablehnen. Nehmen alle Parteien den Schlichtungsvorschlag an, ist ein Vergleich zustande gekommen.

## 2. WER KANN EINEN SCHLICHTUNGSANTRAG STELLEN?

Einen Schlichtungsantrag können sowohl Mandanten als auch Rechtsanwälte stellen. Jeder Mandant – gleich ob Verbraucher oder Unternehmer – kann sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn er Einwendungen gegen die Rechnung seines Anwalts hat und/oder dem Anwalt einen Fehler vorwirft, der bei ihm zu einem Schaden geführt hat. Für Rechtsanwälte macht ein Schlichtungsantrag z.B. Sinn, wenn Mandanten Rechnungen nicht bezahlen.

## 3. WIE LÄUFT DAS VERFAHREN BEI DER SCHLICHTUNGSSTELLE?

Das Verfahren ist schriftlich; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle bittet beide Parteien um Stellungnahme und

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt einen Konflikt bestmöglich im Interesse des Mandanten lösen will, muss alle relevanten Konfliktlösungsmethoden kennen, prüfen und gegeneinander abwägen. Zur Unterstützung bei der Wahl der im konkreten Mandat jeweils optimalen Konfliktlösungsmethode stellt der Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK in der Reihe „10 Fragen...“ die wichtigsten Methoden außergerichtlicher Streitbeilegung kompakt vor. Dies ist der fünfte Teil der Reihe, die in BRAK-Magazin 4/2016 startete.

Schilderung des Sachverhalts aus ihrer Sicht. Beiden Parteien wird also rechtliches Gehör gewährt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Er ist am geltenden Recht ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten. Der Schlichtungsvorschlag kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen, u.a. weil Gerichte Beweise erheben können (z.B. Zeugenvernehmung) und dort andere Verfahrensvorschriften gelten. Darauf weist die Schlichtungsstelle die Parteien zu Beginn des Schlichtungsverfahrens und mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags hin.

## 4. WIE LANGE DAUERT EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte – also wenn die Stellungnahmen beider Parteien und alle erforderlichen Informationen zum Sachverhalt vorliegen – unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag (§ 20 II VSBG). Wenn ein Ablehnungsgrund i.S.d. § 4 der Satzung vorliegt, lehnt die Schlichtungsstelle die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags bzw. nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes, wenn dieser erst im Laufe des Verfahrens eintritt, ab (§ 14 III VSBG).

## 5. HEMMT EIN SCHLICHTUNGSANTRAG DIE VERJÄHRUNG?

Gemäß § 204 I Nr. 4 lit. a BGB hemmt ein Antrag bei einer Verbraucherschlichtungsstelle die Verjährung, wenn die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrags demnächst erfolgt.

Die Schlichtungsstelle veranlasst grundsätzlich die Bekanntgabe jedes eingegangenen Antrags gegenüber dem Antragsgegner, es sei denn, dem Antrag ist ein Ablehnungsgrund i.S.v. § 4 der Satzung zu entnehmen. Falls ein Ablehnungsgrund vorliegt, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrags abgelehnt und der Antragsgegner darüber informiert. In diesem Fall wird die Verjährung (wohl) nicht gehemmt.

Die Rechtsprechung hat weitere Voraussetzungen für die Verjährungshemmung aufgestellt, z.B. die ausreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Dafür ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass sich aus dem Schlichtungsantrag und den diesem beigelegten Unterlagen der geltend gemachte Anspruch ergibt (BGH, Urt. v. 28.10.2015 – IV ZR 405/14; Beschl. v. 7.12.2016 – IV ZR 238/15). Ferner kann sich der Antragsteller nicht auf eine Verjährungshemmung berufen, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, dass er nicht an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen wird. Ob die Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung vorliegen, hängt also von den Umständen des Einzelfalls ab und wird ggf. von den Gerichten geprüft, wenn die Streitigkeit nicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden konnte und in ein Gerichtsverfahren übergeht.

#### 6. WANN WIRD EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN ABGELEHNT?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann gemäß § 4 der Satzung abgelehnt werden, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist, ein Anspruch von mehr als 50.000 Euro geltend gemacht wird, bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt oder die Streitigkeit bei Gericht anhängig ist, der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint, eine andere Verbraucherschlichtungsstelle bereits mit der Sache befasst ist oder wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde.

#### 7. SIND DIE SCHLICHTER ZUR VERSCHWIEGENHEIT VERPFLICHTET?

Ja, die Schlichter und Mitarbeiter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet (§ 7 Satzung). Diese Verschwiegenheitspflicht betrifft alle Informationen, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangt werden, also z.B. die Namen der am Schlichtungsverfahren Beteiligten, den Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

#### 8. WAS KOSTET DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist für die Beteiligten kostenfrei (§ 9 Satzung). Auslagen, wie Kopier- und Portokosten, werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Die eigenen Kosten und Auslagen, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens entstehen, z.B. durch anwaltliche Vertretung, trägt jede Partei selbst.

#### 9. SIND RECHTSANWÄLTE VERPFLICHTET, AN EINEM SCHLICHTUNGSVERFAHREN TEILZUNEHMEN?

Nein. Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren und kann nach § 15 VSBG jederzeit auf Wunsch einer der Parteien beendet werden.

#### 10. WELCHES VERHÄLTNIS BESTEHT ZUM GERICHTSVERFAHREN?

Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum Gerichtsverfahren. Mit dem Schlichtungsverfahren wird der Versuch unternommen, den Streit außergerichtlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, kann jede Partei auch noch nach Beendigung eines erfolglosen Schlichtungsverfahrens ein Gerichtsverfahren einleiten. Lehnen beide oder eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gem. § 15a EGZPO aus.

Während eines Gerichtsverfahrens kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (z.B. Schlichtung) vorschlagen (§ 278a ZPO). Wenn beide Parteien damit einverstanden sind, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an, damit die Parteien das Schlichtungsverfahren betreiben können.

